

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträger beantragten beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von ca. 0,6 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummer 949/1, 949/2 und 949/3 Gemarkung Stephanskirchen. Durch die Beantragung wurde der Schwellenwert bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben auf den betroffenen Grundstücken überschritten, wonach eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rosenheim, den 09.12.2019.

gez. Benner, FD